

# RS UVS Steiermark 1995/04/27 30.3-110/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1995

## Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer ungebührlichen störenden Lärmerregung nach § 1 Zweiter Fall LGBl 158/75 ist im Sinne des § 44 a Z 1 VStG der Vorwurf des Herumschreiens, während der Inhalt einer Lärmerregung (die gebrüllten Worte) kein essentielles Tatbestandsmerkmal darstellt. In diesem Sinne kommt es mit Rücksicht auf das Tatbild -Erregung ungebührlicherweise störenden Lärms- spruchgemäß nicht auf den Inhalt der geschrieenen Worte an, sondern auf die Lautstärke der Äußerungen (VwGH 9.7.1984, 84/10/0013).

## Schlagworte

Stmk Landesgesetz 158/75 Lärmerregung Tatbestandsmerkmal schreien

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)